

Merkblatt für Betreiber/Inhaber einer Einzeltrinkwasserversorgung



Mit Einführung der Trinkwasserverordnung 2001 (TrinkwV 2001 gültig ab 01.01.2003) sind für Sie, als Betreiber / Inhaber einer Einzeltrinkwasseranlage, folgende Änderungen beachtlich: Untersuchungspflicht (§14 TrinkwV 2001)

Als Inhaber / Betreiber einer Einzeltrinkwasserversorgung sind Sie verpflichtet die im Bescheid vorgeschriebenen Trinkwasseruntersuchungen mit dem vorgeschriebenen Untersuchungsparametern durchführen zu lassen. Bei Nichteinhaltung der Untersuchungshäufigkeiten und Untersuchungsumfanges kann gegen Sie ein Zwangsgeld erhoben werden.

Sämtliche Untersuchungen sind bis zum 01. Juni durchzuführen

Die bisher geforderten „bakteriologischen“ und „chemischen“ Untersuchungen sind entfallen. Sie wurden durch folgende Untersuchungen (siehe Bescheid vom Landratsamt Augsburg) ersetzt:

1. Routinemäßige Untersuchungen,

2. Periodische Untersuchungen,

3. Zusätzliche Untersuchungen

<u>Routinemäßige</u> Untersuchungen	<u>Periodische</u> Untersuchungen	<u>Zusätzliche</u> Untersuchungen
<p>Die routinemäßige Untersuchung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie umfasst folgende Parameter:</p> <p>Escherichia coli, coliforme Bakterien, ggf. Clostridium perfringens, Koloniezahl bei 22°C und 36°C, Ammonium, elektrische Leitfähigkeit, Färbung, Geruch, Geschmack, Nitrit Trübung, pH-Wert</p>	<p>Die Häufigkeit der periodischen Untersuchung ist verbrauchsabhängig (siehe Festsetzung im Bescheid). Sie erfordert die Untersuchung folgender Parameter:</p> <p>Chlorid, Sulfat, Nitrat, Nitrit, Phosphat, Eisen, Säurekapazität bis pH 4,3, Gesamthärte, Härtebereich gem. Waschmittelgesetz Karbonathärte, Nichtkarbonathärte, Calcium, Magnesium, Oxidierbarkeit</p>	<p>Untersuchungen auf Einhaltung der Grenzwerte und Anforderungen für folgende Indikatorparameter sind in dreijährigen Abständen (ab dem Jahr 2005 bzw. 2006, siehe Bescheid) durchzuführen.</p> <p>Säurekapazität, Calcium, Magnesium, Kalium</p>

Was ist bei der Probenahme zu beachten?

Probenahme (§15 Abs. 4 TrinkwV 2001)

Trinkwasserproben dürfen **nur noch von geschulten (zertifizierten) Probenehmern** entnommen werden. Das Labor darf aus Gründen der Qualitätssicherung **keine Proben von nicht zertifizierten Probenehmern** entgegennehmen. **Selbst entnommene Proben werden nicht anerkannt.**

Meldepflicht - Was müssen Sie beachten?

Meldepflicht (§16 TrinkwV 2001)

- **Sofern** bei der Untersuchung der Wasserprobe **keine Grenzwertüberschreitung** festzustellen ist, müssen Sie den Untersuchungsbefund Ihrer Trinkwasseranlage **innerhalb von 14 Tagen** (nach Erhalt des Befundes) dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg vorlegen.
- **Im Falle einer Grenzwertüberschreitung** muss **unverzüglich (sofort)** eine **Meldung an das Staatliche Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg erfolgen**. Die verspätete Meldung an das Gesundheitsamt kann mit einem Bußgeld von bis zu 500€ geahndet werden.
- Damit Sie Terminüberschreitungen Ihrer Meldepflicht vermeiden, empfiehlt es **sich mit dem von Ihnen beauftragten Labor eine schriftliche Vereinbarung zu treffen**, damit das Labor für Sie die fristgerechte Weitergabe der Befunde an das Gesundheitsamt übernimmt.
- **Alle Vorkommnisse und Veränderungen** (z.B. Umbaumaßnahmen, Verschmutzungen,...) welche die Beschaffenheit Ihres Trinkwassers beeinflussen können, müssen dem Staatlichen Gesundheitsamt im Landratsamt Augsburg **unverzüglich angezeigt werden**.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden!

Ihr Gesundheitsamt im Landkreis Augsburg

Prinzregentenplatz 4 · 86150 Augsburg · Tel: 0821-3102-2104 · mailto: gesundheitsamt@lra-a.bayern.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr

© Gesundheitsamt Landkreis Augsburg

aktualisiert am: 17.12.2012